

# **SATZUNG**

**Der Jägervereinigung Schwäbisch Gmünd im Ostalbkreis e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Vereinsname lautet: Jägervereinigung Schwäbisch Gmünd im Ostalbkreis e.V. (nachstehend „Verein“).

Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Er umfasst das Gebiet des ehemaligen Landkreises Schwäbisch Gmünd ohne die Abgänge und einschließlich der Zugänge der Verwaltungsreform (Kreisreform).

## **§ 2**

### **Aufgaben und Ziele**

(Abs. 1)

Zweck des Vereins ist es, das gesamte Jagdwesen, den Tier- und Naturschutz, den Jagdschutz, die Jagdwissenschaft, jagdliche Kultur und Brauchtum und die Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft nachhaltig zu fördern und zu sichern.

(Abs. 2)

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

a)

Den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und der Wahrung der Landeskultur, der Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes;

b)

die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums, der jagdkulturellen Einrichtungen, der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;

c)

Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes mit dem Ziel, durch Wort, Bild und Schrift sowie elektronischer Medien bei der Bevölkerung Verständnis für die Anliegen des Vereins zu wecken;

d)

Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltungsbehörden;

e)

Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Naturschutz;

f)

Zusammenarbeit mit den Organen der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei und des Naturschutzes sowie des Tierschutzes;

g)

Förderung aller Bestrebungen zur Zucht, Ausbildung und Führung des Jagdgebrauchshundewesens;

h)

Förderung des jagdlichen Schießens;

i)

Förderung des Jagdhornblasens;

j)

Pflege des Erfahrungsaustausches im Sinne jagdlicher Kameradschaft.

(Abs. 3)

Der Verein nimmt die Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung wahr. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

(Abs. 4)

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können an Vereinsmitglieder nach Vorstandsbeschluss und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessene Vergütungen und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.

(Abs. 5)

Geld- und Sachspenden gehen in das Vermögen, bzw. das Eigentum des Vereins über. Eine Rückforderung, bzw. Rückübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 3**

#### **Organe des Vereins**

Diese sind:

a)

Der Vorstand.

b)

Die Hauptversammlung.

c)

Die Hegeringe.

### **§ 4**

#### **Der Vorstand**

(Abs. 1.)

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a)

Dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister), dem Stellvertreter (stellvertretender Kreisjägermeister), dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Pressewart, den Obleuten für:

aa)

Biotophege,

bb)

für Hundewesen,

cc)

für Jagdhornbläser,

dd)

für das Schießwesen,

ee)

für digitale Medien,

ff)

für die Jungjägerausbildung.

gg)

für das Jugendwesen

b)

den Hegeringleitern der derzeit 4 Hegeringen Nord, Ost, Süd und West.

(Abs. 2.)

Die unter 1. a) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Für die unter 1 b) genannten Mitglieder gilt § 9 Abs. 2 der Satzung.

(Abs. 3.)

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt selbständig die Interessen des Vereins nach außen gegenüber Behörden und Privatpersonen, gerichtlich und außergerichtlich sowie innerhalb der Organisation der Jägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

(Abs. 4.)

Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien, nach welchen der Verein im Rahmen seiner Aufgaben und Ziele gem. § 2 diese zu erfüllen hat. Er ist hierbei jedoch im Innenverhältnis an Beschlüsse des Gesamtvorstandes im Sinne von § 4 Abs. 1. a) und 1. b) der Satzung sowie an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB und § 4 Abs. 3 der Satzung soll über wichtige Fragen Vorstandsbeschlüsse herbeiführen (Vorstand im Sinne von § 4 1. a) und 1. b) der Satzung), es sei denn, dass dies aus zeitbedingten Gründen untunlich erscheint. Eilentscheidungen bedürfen der Billigung (nachträgliche Genehmigung) des Vorstandes im Sinne von § 4 Abs. 1. a) und b) der Satzung. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB kann über Ausgaben lediglich in Höhe von je bis zu 10.000,-- € verfügen, ohne dass er einen zustimmenden Beschluss des Gesamtvorstandes herbeigeführt hat. Für Ausgaben, die über den Betrag von 10.000,-- € hinausgehen, hat er die Zustimmung durch den Gesamtvorstand einzuholen.

(Abs. 5.)

Sitzungen des Vorstandes im Sinne von § 4 Abs. 1. a) und b) der Satzung haben mindestens 4 Mal im Kalenderjahr, hierbei möglichst pro Quartal und nach Bedarf einberufen zu werden.

(Abs. 6.)

Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung im Amt.

(Abs. 7.)

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Interimsberufung durch den Vorstand im Sinne von § 4 Abs. 1. a) und b) der Satzung und einer Nachwahl bei der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtszeit.

## **§ 5**

### **Hauptversammlung**

(Abs. 1)

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

1.

Die Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Kassenberichts.

2.

Die Entlastung des Vorstands.

3.

Die Wahl des Vorstands im Sinne von § 4 Abs. 1. a) für jeweils 4 Jahre sowie zweier Kassenprüfer für jeweils 1 Jahr.

4.

Festsetzung der Beiträge und ihrer Höhe.

Beiträge in diesem Sinne sind:

a)

Ein jährlich zu erhebender Mitgliedsbeitrag, der die Abführung an den Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. sowie die von diesem erhobene Gruppenversicherung enthält.

b)

Ein Aufnahmebeitrag.

c)

Umlagen zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs. Sie dürfen dabei das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

d)

Arbeitsdienste.

5.

Die Bestellung der Delegierten für die Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. für jeweils 1 Jahr (Landesjägertag) überträgt die Hauptversammlung dem Gesamtvorstand, aus dessen Reihen sich die Delegierten zusammensetzen sollen.

6.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreisjägermeister im Sinne von § 7 Abs. 1 der Satzung.

7.

Die Wahl eines Datenschutzbeauftragten für die Dauer von vier Jahren. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 4 sein.

(Abs. 2)

Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres einzuberufen. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes (Der Jäger in Baden-Württemberg) oder durch ein Rundschreiben an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt bei Einladung mittels Rundschreiben mit dem Tag der Absendung.

Als schriftliche Einladung gilt auch der Versand per E-Mail, wenn ein Mitglied dem Verein eine E-Mailadresse genannt hat.

(Abs. 3)

Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen bis spätestens 1 Woche vor dem Termin beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(Abs. 4)

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

## **§ 6**

### **Hegeringe**

(Abs. 1)

Im Vereinsgebiet sind Hegeringe zu bilden, welchen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Hegeaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung von Abschussplänen obliegt.

In den Hegeringen sind mindestens einmal jährlich Hegeringversammlungen durchzuführen. Diese können auch per E-Mail, ansonsten, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat, brieflich 14 Tage vorher einberufen werden.

(Abs. 2)

Mitglieder des Hegerings sind

- alle Jagdausübungsberechtigten eines Reviers in diesem Hegering,
- alle Inhaber einer Jagderlaubnis in diesen Revieren
- alle Jagdscheininhaber mit Wohnsitz im Gebiet des Hegerings

die auch Mitglied in der Jägervereinigung Schwäbisch Gmünd im Ostalbkreis e.V. sind.

(Abs. 3)

Die Mitglieder wählen für die Dauer von vier Jahren einen Hegeringleiter sowie dessen Stellvertreter.

(Abs. 4)

Der Hegeringleiter ist Mitglied im Vorstand des Vereins, bei Verhinderung vertritt ihn dort sein Stellvertreter auch mit Sitz und Stimme.

Hegeringleiter und Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes der Jägervereinigung gebunden.

## **§ 7**

### **Wahlverfahren und Beschlüsse**

(Abs. 1)

Alle Wahlen innerhalb des Vereins erfolgen per Akklamation, sofern nicht mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangen. Dasselbe gilt für Beschlüsse.

(Abs. 2)

Bei Wahlen und bei Beschlüssen, sofern sie nicht satzungsändernder Natur sind, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(Abs. 3)

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Hauptversammlung erforderlich.

(Abs. 4)

Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.



(Abs. 5)

Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung und im Vorstand ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Mitgliedschaft**

(Abs. 1)

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Voraussetzungen für die Erlangung eines Jahresjagdscheins erfüllt (Zeugnis über eine bestandene Jägerprüfung zum Erwerb eines Jagdscheins im Sinne von § 15 Bundesjagdgesetz).

(Abs. 2)

Außerordentliches Mitglied ohne die Voraussetzung gem. Abs. 1 dieses Paragraphen können werden:

a)

Jagdhornbläser, die sich aktiv der Bläsergruppe des Vereins anschließen.

b)

Jungjäger während des vom Verein durchgeführten Ausbildungslehrganges.

Ein außerordentliches Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Teilnahmerecht. Es hat jedoch weder ein Rede-, noch ein Stimmrecht. Es kann nicht in den Vorstand berufen werden.

(Abs. 3)

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Genehmigung durch den Vorstand. Der schriftliche Antrag erfolgt mittels des vom Verein zur Verfügung gestellten Aufnahmeformulars.

Bei Ablehnung ist die Beschwerde an die Hauptversammlung zulässig. Diese Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erheben. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

(Abs. 4)

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. War oder ist ein solches Mitglied bereits im Amt eines Kreisjägermeisters gewesen, wird dieses zum Ehrenkreisjägermeister ernannt.

Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(Abs. 5)

Beitragspflicht:

Die Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung im Sinne von § 5 Abs. 1. Nr. 4 der Satzung zu leisten.

Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister.

Des Weiteren sind aktive Mitglieder der Jagdhornbläsergruppe des Vereins von der Pflicht zur Entrichtung des laufenden Jahresmitgliedsbeitrages mit Ausnahme der Abführung an den Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. in Höhe des jeweiligen Beitrages zur Gruppenversicherung befreit. Diese Privilegierung gilt nicht für sonstige Beiträge.

## **§ 8a**

### **Datenschutz**

(Abs. 1)

Mit der Aufnahme eines Mitgliedes und während der Mitgliedschaft nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den Mitgliedern erfolgt vom Verein und seinen Untergliederungen nur insoweit, als sie zur Erfüllung und Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass das Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(Abs. 2)

Die Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Verein veröffentlicht Meldungen oder berichtet über besondere Ereignisse des Vereins auf der Internetseite des Vereins ([www.jv-schwaebisch-gmuend.de](http://www.jv-schwaebisch-gmuend.de)), sowie im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg (Der Jäger in Baden-Württemberg), oder in anderen Printmedien. Andere geeignete Medien können zur Darstellung des Vereins ebenso genutzt werden. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Mit Eintritt in den Verein willigt das Mitglied über die Verarbeitung, Verwendung und Veröffentlichung personenbezogener Daten zu Vereinszwecken ein.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten in Schriftform vorbringen.

(Abs. 3)

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert (z.B. Ausbilder des Jungjägerkurses), erhalten entsprechende Informationen mit den notwendigen Daten ausgehändigt.

(Abs. 4)

Einem Mitglied des Vereins steht ein Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften nur dann zu, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann.

(Abs. 5)

Beim Austritt aus dem Verein werden personenbezogene Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(Abs. 1)

Die Mitgliedschaft endet:

1.

Durch den Tod eines Mitgliedes.

2.

Durch den Austritt eines Mitgliedes.

Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden spätestens zum 31.10. auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären.

3.

Durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

a)

es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt;

b)

Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat;

c)

das Mitglied sich Handlungen zu Schulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen; insbesondere, wenn durch die Jagdbehörde der Jagdschein entzogen wurde. Ein vorübergehendes Nicht-Verlängern des Jagdscheines stellt keinen solchen Grund dar.

d)

durch rechtskräftige Entscheidung nach der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V.

Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes in ihrer jeweils, geltenden Fassung ist Bestandteil der Satzung.

(Abs. 2)

Der Ausschluss erfolgt in den Fällen a) bis c) durch den Vorstand im Sinne von § 4.

Über den Beschluss und die Gründe des Ausschlusses ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorsitzende teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluss und die Gründe schriftlich durch Einschreiben mit.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats seit dessen schriftlicher Bekanntgabe (Zustellung) Berufung einlegen. Diese hat schriftlich an den Vorsitzenden zu erfolgen. Sodann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr und Kassenprüfung**

(Abs. 1)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(Abs. 2)

Die Buchführung, Kasse, Konten und Bestände des Vereins sind jährlich mindestens einmal vor der Hauptversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer unterrichten den Vorsitzenden von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

## **§ 11**

### **Auflösung**

(Abs. 1)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen ist, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sein.

Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

(Abs. 2)

Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung nicht  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese Versammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Auch hier bedarf es zur Auflösung des Vereins mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(Abs. 3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Schwäbisch Gmünd oder auf Beschluss der Hauptversammlung an eine andere Einrichtung, Verein oder Verband, der den gleichen oder

ähnlichen Aufgaben wie die Jägervereinigung Schwäbisch Gmünd im Ostalbkreis e.V. verfolgt und die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt, §§ 52 ff. AO.

Diese hat das Vermögen des Vereins ausschließlich für diese gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Finanzamt.

(Abs. 4)

Im Falle der Auflösung werden der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt, §§ 47 ff. BGB.

## **§ 12**

(Abs. 1)

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

(Abs. 2)

Diese neue Satzung ist am 29. Mai 2019 von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen worden. Sie löst die bisher gültige Satzung vom 02.03.1985 ab und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.